

**Studiengangspezifischer Anhang für den Master-Studiengang „Marketing Science“
zur Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)**

Vom 29. Oktober 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 aufgrund von § 28 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44) und auf Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. S. 616) folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Master-Studiengang „Marketing Science“ erlassen, der nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge gemäß SHSG sind für den Master-Studiengang „Marketing Science“ die in den folgenden Absätzen (2) – (5) geregelten weiteren studienspezifischen fachlichen Qualifikationen erforderlich.
- (2) Ein mit der Gesamtnote 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor) mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, ist nachzuweisen.
- (3) Es müssen Fachkenntnisse aus dem Bereich Marketing/Marktforschung im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten sowie aus dem Bereich Mathematik/Statistik im Umfang von 5 ECTS-Punkten vorliegen.
- (4) Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis: Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Bachelor-Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, können einen entsprechenden Nachweis auf Niveaustufe B2 über ihre Hochschule erbringen. Ebenso wird für Absolventen und Absolventinnen der htw saar mit bestandenen (Wahl-)Pflichtmodulen Englisch im Bachelor-Studium dieser Nachweis als erbracht angesehen. Ferner müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Land erworben oder bereits ein Hochschulstudium in englischer Sprache absolviert haben, ihre Englischkenntnisse nicht erneut nachweisen.

- (5) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem ersten Studienabschluss müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des GER gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 210 ECTS-Punkte in ihrem Bachelorabschluss nachweisen oder denen Fach- oder Sprachkenntnisse in den o.g. Bereichen fehlen, können vorab im Rahmen eines Harmonisierungssemesters die fehlenden ECTS-Punkte erwerben. Diese werden bei der Bildung der Gesamtnote des Masterstudiums nicht berücksichtigt. Der Nachweis dieser Leistungen wird durch die Hochschule bescheinigt.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Zugangsnachweise erfolgt eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Auswahlkommission. Ablehnungen aus Kapazitätsgründen erfolgen auf Basis einer Rangreihung gemäß Notendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid zusammen mit der Begründung der Auswahlkommission vom Studierendenservice.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind Anmeldeformular, die entsprechenden Zeugnisse sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der htw saar erworben haben, sind die Modulbeschreibungen zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse gem. § 1 Abs. 1-3 beizufügen.
- (3) Kann zur Bewerbungsfrist das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 2 a) noch nicht vorgelegt werden, so sind Nachweise über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und über die vorläufige Gesamtnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z.B. Bachelor) oder über Harmonisierungsleistungen ist spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 31. März 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit